



Verwaltungsgericht Darmstadt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren der

- Klägerin -

gegen die

Bundesrepublik Deutschland

endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
(Az 5238716-439),
Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587
60549 Frankfurt am Main

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 5 Kammer - durch

Richter am VG Dr. Rumpf als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2008 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 30.08.2003 zusammen mit ihrer Mutter und ihrer Schwester mit einem Schengen-Visum der französischen Botschaft in Teheran über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 07.10.2003 durch ihre Mutter ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Dabei gab die Klägerin - zusätzlich zu den individuellen Gründen ihrer Mutter - an, sie am 24.06.2003 an einer Demonstration in Teheran teilgenommen, in deren Verlauf Kopftücher in ein Feuer geworfen und Parolen gegen Chomeni und Chamenei gerufen worden seien. Auf einer weiteren Demonstration am 28.06.2003 sei sie von Zivilbeamten beschimpft und beleidigt worden, weil sie kein Kopftuch getragen habe.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nachfolgend Bundesamt - vom 10.02.2004 (Aktenzeichen 5050073-439) wurde der Asylantrag abgelehnt. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Vorbringen erscheine konstruiert und wenig glaubhaft. Die Klägerin wurde aufgefordert, das Bundesgebiet binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihr die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht.

Noch vor Zustellung des Bescheides nahm die Mutter der Klägerin - zugleich für die Klägerin und die Schwester der Klägerin - den Asylantrag zurück. Daraufhin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 17.02.2004 das Asylverfahren ein und erließ eine neue Abschiebungsandrohung. Rechtsmittel wurden hiergegen nicht eingelegt.

Während die Mutter der Klägerin in den Iran zurückkehrte, blieben die Klägerin und ihre Schwester im Bundesgebiet. Am 28.07.2007 stellte die Klägerin beim Bundesamt in Dortmund einen weiteren Asylantrag (Aktenzeichen des Bundesamtes 5111891-439) unter dem Falschnamen geb. am .Zur Begründung trug sie vor, sie sei elternlos, denn ihre Eltern seien bei einem Autounfall ums Leben gekommen, als sie vier oder fünf gewesen sei. Am 23.07.2004 sei sie mit einem Direktflug der Iran Air in Köln angekommen. Ein Schlepper habe ihr geholfen. Sie habe im Iran die Organisation Hambastegi mit Geld unterstützt. Sie habe Gruppierungen mit dem Ziel gegründet, die Befreiung der Frauen im Iran zu erreichen. Sie habe dort Zeitungen verbreitet und aufgefordert, diese zu vervielfältigen und weiterzugeben. Sie habe sich für die Propaganda gegen den Islam und das islamische Regime eingesetzt. Sie habe Mitglieder der Gruppen aufgefordert, sich gegen die Zwangsverschleierung zu wehren.

Den Vorhalt des Bundesamtes, schon ein Asylverfahren mit ihrer Mutter und Schwester betrieben zu haben, wies sie zunächst zurück. Auf den Hinweis des Bundesamtes, die im Erstverfahren gesicherten Fingerabdrucke seien mit den jetzt gesicherten Fingerabdrücken identisch, räumte sie den gestellten Erstantrag ein, behauptete aber, ihre Mutter sei zuerst in den Iran zurückgekehrt und sie und ihre Schwester seien dann ebenfalls in den Iran zurückgekehrt, jetzt aber erneut eingereist. Die Mutter sei zurückgekehrt, weil die Großmutter im Sterben gelegen habe. Sie befinde sich jetzt im Evin-Gefängnis, vielleicht sei sie auch schon tot. Ihre Personalien, die sie jetzt angegeben habe, seien aber zutreffend.

Auf Vorhalt des Bundesamtes, dass der Name im Erstverfahren dem vorgelegten iranischen Pass entnommen worden sei, räumte sie ein, auch insoweit die Unwahrheit gesagt zu haben. Die Namen des Passes stimmten, nicht aber die Geburtsdaten.

Auf die Frage, wann sie in den Iran ausgereist sei, bat sie erst um Bedenkzeit und dann den Dolmetscher um Hilfe bei der Beantwortung. Dann erklärte sie, sie habe im Iran sexuelle Beziehungen zu ihrem Freund unterhalten. In der Nachbarschaft habe eine Familie sie als Frau für den eigenen Sohn ausgesucht. Als die den Heiratsantrag abgelehnt habe, habe sie große Probleme gehabt. Ihr Freund habe sie auch von der Schule abgeholt, deswegen sei von der Schulbehörde eine Untersuchung eingeleitet worden. Sie habe das nicht im Asylverfahren vortragen können, da die Mutter ihr dies verboten habe. Sie habe Angst vor ihrem Vater, der ein Patriarch sei.

Auf weiteren Vorhalt des Bundesamtes räumte sie ein, in einem weiteren Punkte gelogen zu haben. Es treffe zu, dass sie nicht in den Iran zurückgekehrt sei. Die zweite Geschichte stimme aber. Sie möchte den Mann heiraten, den sie liebe und nicht den, den die Familie bestimme. Sie habe im Iran schon zwei Selbstmordversuche unternommen. Und im Bundesgebiet auch.

Mit Bescheid vom 01.10.2004 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso wie die Abänderung der getroffenen Feststellungen zu § 53 AuslG ab, weil der Vortrag unglaubhaft sei.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage vor dem erkennenden Gericht (Geschäftsnummer 5 E 2487/04 A [3]) trug sie vor, sie könne in den Iran nicht zurückkehren, da sie mit ihrem Freund, der inzwischen den Iran verlassen habe und anerkannt worden sei, im Iran an regimiekritischen Demonstrationen teilgenommen habe. Ihr Vater habe ihr gesagt, sie müsse zurückkommen und werde dann zwangsverheiratet. Als sie sich dagegen gewandt habe, sei ihr das Wort abgeschnitten und ihr deutlich gemacht worden, sie werde den Mann heiraten, den ihr Vater vor längerer Zeit für sie ausgesucht habe, insoweit habe sie kein Mitsprache-

recht. Mit Schriftsatz vom 02.02.2006 trug sie ergänzend vor, sie habe sich am 10.07.2005 christlich taufen lassen.

In der mündlichen Verhandlung am 08.09.2006 hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Am 02.01.2007 stellte die Klägerin einen zweiten Asylfolgeantrag, den sie mit dem Eintritt der unmittelbaren Geltung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - nachfolgend "Qualifikationsrichtlinie" - begründete. In der informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt - das Bundesamt wurde inzwischen in „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" umbenannt - am 18.01.2007 gab sie an, sie solle noch immer zwangsverheiratet werden. Weitere Gründe habe sie nicht. Erst auf Vorhalt des Behördensachbearbeiters ging sie auf ihren Glaubenswechsel ein und trug vor, für alle, die zu einem anderen Glauben wechselten, sei im Iran eine Strafe vorgesehen. Und ihr Vater werde diese Strafe selbst an ihr vollziehen. Ihren neuen Glauben könne sie im Iran nicht verbreiten. Wahrscheinlich werde sie bei einer Rückkehr getötet.

Mit Bescheid vom 25.01.2007 wurde - nachdem die Durchführung eines Folgeverfahrens bewilligt wurde - der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a GG) und der Antrag auf Flüchtlingsfeststellung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) abgelehnt. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlagen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Durchführung eines Folgeverfahrens sei wegen des Inkrafttretens der Qualifikationsrichtlinie - und damit wegen einer neuen Rechtslage - notwendig. Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus könnten jedoch nicht zuerkannt werden, weil der Glaubensübertritt erst im Bundesgebiet erfolgt sei und als Nachfluchtgrund aus dem Schutzbereich des Art. 16 a GG *herausfalle* bzw. wegen der Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt werden könne. Der Übertritt zum christlichen Glauben führe überdies nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung i. S. von § 60 Abs. 5 AufenthG. Ein Glaubenswechsel ohne jegliche politische Betätigung stehe im Iran nicht unter Strafe. Der Glaubensübertritt führe, soweit er sich nicht in einer Missionierungstätigkeit äußere, auch sonst zu keiner Verfolgung. Eine Verfolgung sei allenfalls bei nach außen erkennbarer missionarischer Tätigkeit in herausgehobener Position möglich. Die Klägerin bekleide in ihrer Gemeinde keine entsprechende Position. Das religiöse Existenzminimum sei im Iran gegeben. Auch andere Abschiebungsverbote bestünden nicht. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin durch Einschreiben, das am 06.02.2007 zur Post gegeben wurde, zugestellt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 16.02.2007, bei Gericht am selben Tag eingegangen, hat die Klägerin Klage gegen den ablehnenden Bescheid erhoben. Sie trägt vor, das

religiöse Existenzminimum sei im Iran nicht gewahrt, außerdem konnten nur „ursprüngliche Christen“ ihren Glauben gefahrlos praktizieren, nicht jedoch Apostaten. Jeder Muslim, der die Klägerin kenne und wisse, dass sie früher Muslima war, wäre berechtigt, sie zu töten. § 28 Abs 1 AsylVfG greife wegen des Inkrafttretens der Qualifikationsrichtlinie nicht.

Die Klägerin beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.01.2007 die Beklagte zu verpflichten, für die Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbots i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheids.

In der mündlichen Verhandlung am 24.04.2008 ist die Klägerin zu ihren persönlichen Verhältnissen informatorisch gehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Niederschrift Bezug genommen. Ferner wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Gerichtsakte des ersten Folgeverfahrens, der vorgelegten Behördenakten der Beklagten sowie der „Erkenntnisliste Iran“ des erkennenden Gerichts, die den Beteiligten übermittelt wurde, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet, denn der angefochtene Bescheid ist zwar rechtswidrig, er verletzt die Klägerin jedoch nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Klägerin steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Feststellung des Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs 2 bis 7 AufenthG nicht zu.

Ein weiteres Asylverfahren hatte nicht durchgeführt werden dürfen, denn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür liegen nicht vor.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Das ist der Fall, wenn die der Ableh-

nung des ersten Antrages zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführen würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und er den Antrag binnen drei Monaten ab dem Tag der Kenntniserlangung der Gründe des Wiederaufgreifens gestellt hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Es liegt keine neue Sachlage vor, die die Klägerin nicht schon in dem früheren Verfahren hatte geltend machen können. Denn sowohl die Gefahr der Zwangsverheiratung, als auch die Gefahren, die sich aus dem erfolgten Glaubensübertritt ergeben, waren bereits Gegenstand des früheren Verfahrens. Beide Gründe sind daher „verbraucht“ und können bei unveränderten tatsächlichen Verhältnissen allenfalls dann zum Gegenstand eines weiteren Asylverfahrens gemacht werden, wenn insoweit neue Beweismittel vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Das ist aber - ersichtlich - nicht der Fall.

Der Begründung des Bundesamtes, ein neues Asylverfahren durchzuführen, weil die Qualifikationsrichtlinie unmittelbare Geltung erlangt habe und sich die Rechtslage dahingehend geändert habe, dass eine Anerkennung wegen dieser Rechtsvorschrift nunmehr möglich erscheine, vermag das erkennende Gericht nur dann zu folgen, wenn die Qualifikationsrichtlinie dem Asylbewerber Ansprüche gewährt, die ihm nach nationalem Recht bisher nicht zustanden und wenn das Vorbringen einen Zusammenhang zwischen geänderter Rechtslage und individuellem Schicksal erkennen lässt. Wie sich nämlich aus § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ergibt, genügt nicht irgendeine Änderung einer Rechtsvorschrift. Es muss vielmehr eine solche sein, die die frühere Entscheidung in ihrer sachlichen Richtigkeit in Frage stellt und erwarten lässt, dass unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage eine dem Betroffenen günstigere Regelung möglich erscheint (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 51 Rdnr. 25).

Eine neue Rechtslage im vorbeschriebenen Sinne liegt für die Klägerin jedoch nicht vor. Denn das Vorbringen, wegen ihres Glaubensübertritts in den Iran nicht zurückkehren zu können, wurde bereits in das Erstverfahren in der gerichtlichen Phase eingebracht und als nicht verfolgungsrelevant bewertet. Das Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie hat an der mangelnden Relevanz des Vorbringens nichts geändert. Es hätte nur dann Relevanz haben können, wenn der Glaubensübertritt glaubhaft geschildert worden wäre und die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder von Abschiebungsschutz allein daran gescheitert ist, dass die Klägerin auf die Glaubensbetätigung im sog. Forum internum hätte verwiesen werden können, obwohl sie im Verfahren glaubhaft machen konnte, ihren Glauben auch in der Öffent-

lichkeit praktizieren zu wollen („Forum externum“). Denn nur in Bezug auf diesen Sachverhalt hat die Qualifikationsrichtlinie in ihrem Art 10 Abs. 1 b) zu einer echten Erweiterung der Rechtsposition von Glaubensflüchtlingen und damit zu einer neuen Rechtslage geführt, die eine Neubewertung des Asylbegehrens hätte erforderlich lassen werden können.

Dem Bundesamt ist allerdings zuzugestehen, dass der Glaubenswechsel erstmals auf der gerichtlichen Ebene eingeführt wurde (Schriftsatz vom 02.02.2006), mithin mehr als ein Jahr nach Erlass des ablehnenden Bescheids des Bundesamts vom 01.10.2004 und infolge Klagerücknahme in keiner schriftlichen Entscheidung des Gerichts einer ausdrücklichen Würdigung unterzogen wurde. Deshalb konnte es für das Bundesamt ungewiss sein, ob der frühere Vortrag bereits als „verbraucht“ anzusehen war oder nicht.

Aber auch diese Unsicherheit außer acht gelassen, kann es nach der informatorischen Anhörung durch das Bundesamt vom 18.01.2007 nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass aus Sicht der Klägerin seit Abschluss des ersten Asylfolge **Verfahrens** keine neue Rechtslage eingetreten ist, die die Durchführung eines Folgeverfahrens geboten hätte.

Eine Verfolgungsgefahr nach Glaubensübertritt ist nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn plausibel dargetan werden würde, dass hinter dem Glaubensübertritt seriöse Motive stehen und der Glaubenswechsel auf einer ernsthaften aufrichtigen inneren Überzeugung beruht und deshalb auch bei einer Rückkehr in den Iran eine Beibehaltung des neu gefundenen Glaubens zu erwarten ist (st. Rechtsprechung des erkennenden Gerichts, vgl. z. B. Urt. v. 16.02.2004 - 5 E 30444/98.A [3] - NVwZ-RR 2004, 615 [617], ähnlich Hess VGH, Beschl. v. 26.06.2007 - 8 UZ 1463/06.A -; Urt. v. 03.12.2002 - 11 UE 3178/99.A). Hierzu kann von einem Muslim der plausible Vortrag erwartet werden, welches konkrete Schlüsselerlebnis ihn veranlasst hat, nicht mehr im Islam, sondern nunmehr im Christentum seinen Glauben zu finden.

Einen solchen Vortrag vermochte die Klägerin schon im ersten Asylfolgeverfahren nicht zu leisten. Von einer Muslimin - die eigenen Angaben zufolge in der Familie ihres strenggläubigen Vaters aufgewachsen ist - können plausible Ausführungen zu der Frage erwartet werden,

- a) warum sie im Islam ihren Glauben nicht mehr finden konnte,
- b) was sie bewogen hat, sich einem neuen Glauben zuzuwenden und nicht Atheist zu werden und
- c) warum dieser neue Glaube gerade im Christentum liegt und nicht in einer anderen Religion.

Von der Klägerin war in der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2006 dazu allein zu erfahren, dass sie sich, als sie nach Deutschland gekommen war, für die christliche Religion inte-

ressiert habe. Sie habe immer zu Gott gebetet und Gott gefragt, welche Religion die bessere sei. Dann sei es einmal so gewesen, dass ihr im Schlaf ein Kreuz vor Augen erschienen sei und sie dann sofort zu ihrem Betreuer gegangen sei und ihm gesagt habe, sie möchte gerne mit einem deutschen Mädchen in die Kirche gehen, was sie dann, auch gemacht habe. Auch ihre Tante hatte zuvor versucht, sie für das Christentum zu interessieren.

Ein solches Vorbringen ist ungeeignet, einen Glaubenswechsel darzulegen, von dem angenommen werden kann, er beruhe auf einer ernsthaften aufrichtigen inneren Überzeugung und sei aus Gründen eines inneren Bedürfnisses auch bei einer Rückkehr in den Iran nicht umkehrbar. Die Ausführungen der Klägerin sind floskelhaft, wirken konstruiert und auf den Zuhörer daher sehr unglaubhaft. Sie waren am 08.09.2006 Anlass, der Klägerin die Klagerücknahme nahe zu legen.

Aus diesem Grunde ist es im Falle der Klägerin nicht entscheidungserheblich, ob die Qualifikationsrichtlinie gläubigen Menschen einen größeren Betätigungsraum zugesteht, als dies nach dem bisher geltenden nationalen Recht der Fall war. Denn die Klägerin fällt nicht in den Schutzbereich der Norm, da davon ausgegangen werden darf, dass sie ihren neu gefundenen Glauben bei einer Rückkehr in den Iran nicht praktizieren wird - und zwar weder im Bereich des Forum internum noch im Bereich des Forum externum.

Die für die Verfolgungsgefahr zu unterstellende Bedeutungslosigkeit des Glaubensübertritts der Klägerin hatte auch aus einem anderen Grunde für das Bundesamt nahe liegen müssen. Ungeachtet der vagen Angaben in der mündlichen Verhandlung am 08.09.2006 hielt es die Klägerin bei ihrer persönlichen Anhörung gut vier Monate später nicht einmal für nötig, den Glaubensübertritt von **sich aus** als Grund anzugeben, der ihrer Rückkehr in den Iran entgegenstand. Erst auf Nachfrage des Bundesamtes erklärte sie, wegen ihres Glaubensübertritts werde sie von ihrem Vater umgebracht. Wenige Augenblicke zuvor hatte sie noch angegeben, ihr Vater wolle sie zwangsverheiraten, wenn sie in den Iran zurückkomme. In diesem konfusen, offenkundig völlig unüberlegten Vorbringen der Klägerin liegt nichts, was Seriosität und damit Glaubhaftigkeit abstrahlt. Es besteht vielmehr der Eindruck, von dem, was die Klägerin berichte - insbesondere nach den mehrfachen Unwahrheiten im ersten Asylverfahren - stimme auch jetzt nichts.

Nichts anderes folgt aus der umfangreichen Befragung der Klägerin durch das Bundesamt zu christlichen Glaubensinhalten. Solche Befragungen haben nur dann einen Erkenntniswert, wenn der Befragte überhaupt keine Antworten geben kann. Dann ist nämlich die Annahme gerechtfertigt, er habe sich mit dem angeblich neu gefundenen Glauben überhaupt nicht befasst. Umgekehrt ist das Beantwortenkönnen von Fragen zur christlichen Glaubenslehre erkenntnisneutral. Denn Wissen allein ist kein Beleg für innere Überzeugung. Jedermann, auch ein Muslim, ein Buddhist oder ein Atheist, ist in der Lage, sich den Inhalt des christlichen

Glaubensbekenntnisses anzueignen und auf zielgerichtete Fragen zutreffende Antworten zu geben. In Zeiten des Internets kann mit wenig Aufwand (vgl. z.B. über www.wikipedia.de) nachgelesen werden, welchen biblischen Hintergrund das Oster- oder das Pfingstfest haben und weshalb Christi Himmelfahrt mit einem besonderen Feiertag gedacht wird.

Da die Klägerin weder vor Gericht am 08.09.2006 noch in der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 18.01.2007 seriöse Ausführungen machte, denen entnommen werden konnte, dass sie aus tiefer innerer Überzeugung hinter dem steht, was sie sagt, und ihren neu gefundenen Glauben bei einer Rückkehr in den Iran nicht wieder aufgeben wird, bestand kein Anlass zur Durchführung eines weiteren Folgeverfahrens.

Die persönliche Anhörung der Klägerin am 24.04.2008 durch das Gericht hat keine Gesichtspunkte ergeben, die eine andere Einschätzung geböten.

Obwohl daher auch die Tenorierung des ablehnenden Bescheids fehlerhaft ist - der Tenor räumt der Klägerin den Status einer Erstantragstellerin ein, verleiht ihr das Recht auf eine Aufenthaltsgestattung und gewährt ihr infolge der aufschiebenden Wirkung der Klage ein höherwertiges Aufenthaltsrecht als nur den Duldungsstatus -, ist die Klägerin dadurch nicht in ihren Rechten verletzt, denn sie wird durch den Bescheid günstiger gestellt, als sie es von Rechts wegen beanspruchen kann.

Auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 AsylVfG, da der Asylantrag der Klägerin zu Recht abgelehnt worden ist und die Klägerin keinen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland besitzt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. mit § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerechtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerechtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit dieser einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
64295 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen. Rechtsmittel können auch auf elektronischem Wege eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Erhebung eines Rechtsmittels über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de